

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohngebiet „Wohnanlage am Forstmeisterberg“ der Stadt Neunburg vorm Wald - **1. ÄNDERUNG**

Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange
und der sonstigen Umweltbelange -
Anlage zur Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung (Bebauungsplan-Aufstellung nach § 13a BauGB)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Wenngleich im Verfahren nach § 13a BauGB kein Umweltbericht erforderlich ist und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommt, ist es für eine sachgerechte Abwägung der Umwelt- sowie speziell der natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte dennoch erforderlich, die für diese Belange relevanten Gesichtspunkte als Bestandteil der Unterlagen des Bebauungsplans darzulegen. Diesen Anforderungen wird mit den vorliegenden Unterlagen Rechnung getragen.

Da der Geltungsbereich eine kleinere Fläche als 20.000 m² aufweist, ist die Anwendung des § 13 a BauGB gemäß Abs. 1 Nr. 1 nicht daran gebunden, dass auf Grund einer überschlägigen Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Die Bebauung wurde mittlerweile errichtet. Da die tatsächliche Bebauung aber nicht der ursprünglichen Bauleitplanung entspricht, ist die vorliegende 1. Änderung erforderlich, um eine Angleichung der Planunterlagen an den tatsächlichen Bestand zu erreichen. Mittlerweile ist der gesamte ursprüngliche Vegetationsbestand beseitigt worden. Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen bezieht sich auf die ursprüngliche Ausprägung des Planungsgebiets, auch wenn mit der Rechtskraft des Bebauungsplans deren Überprägung bereits zulässig war.

2. Bestandssituation

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 4.255 m² wurde in der Vergangenheit als Privatgrundstücke genutzt (2 Wohnhäuser). Es bestand nur noch eine sporadische Nutzung bzw. die Nutzung war ganz entfallen.

In einigen untergeordneten Bereichen bestanden Gebäude bzw. kleine befestigte Bereiche, die auf die ursprüngliche Nutzung hinweisen. Die ehemaligen Wohngebäude wurden abgebrochen. Ansonsten waren Wiesenflächen kennzeichnend, die zumindest in der jüngeren Vergangenheit nicht mehr oder nur noch extensiv gemäht wurden. Sie weisen Brachezeiger auf. Allerdings sind hinsichtlich der Artenzusammensetzung der Wiese keine besonderen Qualitäten ausgeprägt.

In größeren Bereichen waren auf den beiden Grundstücken des Geltungsbereichs außerdem Gehölzbestände vorhanden, die den Vorhabensbereich in erheblichem Maße prägten.

An der Südseite des Geltungsbereichs fand man auf einer nach Süden abfallenden Böschung einen überwiegend aus strauchförmigen Gehölzen aufgebauten Heckenbestand

aus Arten wie Spitzahorn, Feldahorn, Weißdorn, Hasel, Esche, Spätblühende Traubenkirsche u.a. Abgesehen von dem Bereich an der Nordwestseite zur Gerhardingerstraße (St 2040) war die Hecke mehr oder weniger geschlossen, die Gehölze wiesen ein relativ geringes bis mittleres Alter auf.

Im mittleren Bereich des Vorhabensgebiets verlief eine weitere Heckenstruktur, die nicht bis zum östlichen Ende des Grundstücks reichte. Die Hecke weist überwiegend den Charakter einer geschlossenen Strauchhecke auf. Gehölzarten sind Schlehe, Weißdorn, junger Spitzahorn, Esche, Heckenrose u.a. Der Bestand ist teilweise etwas aufgelockert und insgesamt noch relativ jung.

Desweiteren erstreckten sich die im Osten entlang des angrenzenden Weges stockenden Baum-/Strauchhecken entlang eines Fußweges im nordöstlichen Bereich noch auf den Geltungsbereich. Gehölzarten sind hier Spitzahorn und Fichte in der Baumschicht und Hasel, Spätblühende Traubenkirsche, Weißdorn, u.a. im Unterwuchs. Eine einzelne Fichte im Südosten ist älter. Ansonsten fand man im Nordosten ältere Spitzahorn, während der Bestand ansonsten ein mittleres Alter aufweist.

Darüber hinaus war außerdem der gesamte Nordrand des Geltungsbereichs mit Gehölzen bestockt. Während im äußersten Nordosten, abgesehen von zwei Spitzahorn, überwiegend jüngere bis mittelalte Bestände ausgeprägt waren, kamen hier ansonsten ältere Bäume vor, die sich als Reihe entlang des Grundstücks hinziehen (v.a. ältere Spitzahorn im mittleren und nordwestlichen Teil), die durchgehend unmittelbar im Bereich der Grundstücksgrenze stehen. Außerdem existierten 3 alte Buchen sowie ein alter Spitzahorn um ein altes Holzgebäude, das im Randbereich zur Flur-Nr. 772/2 steht. Bei diesen Bäumen an der Nordseite handelte es sich um alte, ortsbildprägende Baumbestände, die auch naturschutzfachlich von Bedeutung sind.

Desweiteren standen abschnittsweise auch an der Westseite zur Staatsstraße hin Gehölzbestände, die das Grundstück derzeit nach außen hin abschirmen, hinsichtlich der naturschutzfachlichen Qualitäten jedoch von etwas geringerer Bedeutung sind (überwiegend jüngere Bestände, eine mittelalte Esche und ein Spitzahorn).

Insgesamt handelte es sich um einen prägenden, innerörtlichen Gehölz- und Grünbestand, der zwar als privates Gelände keine unmittelbare Bedeutung für die innerörtliche Erholung aufweist, jedoch für das Ortsbild, das Stadtklima und hinsichtlich der naturschutzfachlichen Qualitäten von Bedeutung ist.

Zusammenfassend betrachtet stellten die Gehölzbestände auf den Vorhabensgrundstücken überwiegend prägende innerörtliche Gehölzstrukturen mit z.T. alten Bäumen dar, die im Hinblick auf die schutzgutbezogene Belange größtenteils eine hohe Bedeutung aufweisen.

Wie bereits erläutert, wurde der gesamte Vegetationsbestand mittlerweile beseitigt, was mit Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässig war.

Die Umgebung des überwiegend bereits errichteten Baugebiets ist wie folgt strukturiert:

An der Westseite grenzt die Staatsstraße St 2040 (Gerhardingerstraße) an, im Süden Wohnbebauung mit großzügigen Grünflächen. An der Ostseite schließt der Fuß-/Radweg an, der eine Verbindung von der Schwarzachtalhalle in Richtung Krankenhausstraße darstellt. An der Nordseite liegt das AELF Schwandorf (ehemaliges Forstamt) und an dessen Westseite eine unbebaute Grünfläche. Im angrenzenden Teil des Geländes des AELF Schwandorf existieren ältere Baumbestände.

Mittlerweile sind die beschriebenen Gehölzbestände, wie erläutert, vollständig beseitigt.

An der Südseite zum Fußweg/Wanderweg wurden 5 Bäume und eine Heckenreihe gepflanzt. Ebenfalls erfolgten Pflanzungen um das Regenrückhaltebecken (in der Planzeichnung dargestellte Flächen für Regenrückhaltebecken auf Privatgrund).

Biotope der Biotopkartierung Bayern, Teil Flachland, sind innerhalb des Geltungsbereichs und im Einflussbereich der Gebietsausweisung nicht erfasst worden. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG gibt es hier ebenfalls nicht.

Besondere Bewertungen und Schutzgebietsvorschläge usw. sind im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Schwandorf nicht enthalten. Das Gebiet ist auch nicht Bestandteil eines der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes im Landkreis.

Der Planungsbereich liegt im Naturraum 401-D „Gneishügelland von Neukirchen-Balbini“. Das Gebiet ist leicht nach Südwesten geneigt. Die Geländehöhen liegen zwischen 395 und 389 m NN.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsbereiche und sonstige wasserwirtschaftlich bedeutsame Gesichtspunkte sind nicht vorhanden bzw. relevant. Auch wassersensible Gebiete liegen nicht im Einflussbereich des Vorhabens.

Das Planungsgebiet liegt aus geologischer Sicht im Bereich mittel- bis grobkörniger Granite im Übergang zu pleistozänen Fließerden. Nach der Bodenübersichtskarte Maßstab 1:25000 sind vorherrschend Braunerden aus skelettführendem Kryo-Sand bis Grussand ausgeprägt.

Als Bodenarten sind hauptsächlich lehmige Sande vorzufinden (IS 4V 41/36).

Die Bodenfunktionen sind wie folgt zu bewerten (gemäß dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ des LfU, Stand 2017, Hinweis: in den Karten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Umweltatlas Boden, gibt es eine Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen, diese wird im Folgenden wiedergegeben):

a) Standortpotenzial für die natürliche Entwicklung (Arten- und Biotopschutzfunktion):
Carbonatfreie Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen (regionale Bedeutung)

b) Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
sehr hohes Regenrückhaltevermögen bei Niederschlägen

c) Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe
Ermittlung nach der Formel 2 des Leitfadens

$$n_s = SR / FK_{WE}$$

SR = Niederschlag - Verdunstung - Oberflächenabfluss

$$SR = 650 \text{ mm} - 150 \text{ mm} - 15 \text{ mm}$$

$$SR = 485 \text{ mm}$$

$$n_s = 485 \text{ mm} / 250 \text{ mm} = 2,34$$

Die Feldkapazität FK_{WE} wird nach Tabellen der Bodenkundlichen Kartieranleitung mit 250 mm eingeschätzt.

Nach Tabelle II/8: $n_s = 2,34$ -> Wertklasse 2 (gering)

- d) Rückhaltevermögen für Schwermetalle
mittlere relative Bindungsstärke für Cadmium
- e) Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden
im Bayern Atlas nicht bewertet.
Ackerzahl nach Bodenschätzung 36: Ertragsfähigkeit gering (Stufe 2 von 5)
- f) Bewertung der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte
Die betroffenen Böden sind im Gebiet weit verbreitet.
Die Funktion ist entsprechend II 2.1 des Leitfadens als gering einzustufen.

Die Bodenfunktionen wurden vor der Bebauung auf den Flächen erfüllt. Die obige Einstufung führt zu einer differenzierten Bewertung der Ausprägung der einzelnen Bodenfunktionen. Bezüglich der Retentionsfunktion ist eine sehr hohe Bewertung kennzeichnend, während bei allen anderen Bodenfunktionen eine geringe bis mittlere Bedeutung ermittelt wurde.

3. Darstellung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Umweltbelange einschließlich der naturschutzfachlichen Belange

3.1 Naturschutzfachliche Belange, Auswirkungen auf die Lebensraumqualitäten von Pflanzen und Tieren

Mit der Errichtung des bisherigen Bauvorhabens wurden die vorhandenen Baum- und sonstigen Gehölzbestände beseitigt.

Grundsätzlich wäre es sinnvoll gewesen, im Zuge der Errichtung des Bauvorhabens einen möglichst großen Teil der Baumbestände zu erhalten, da dann das Bauvorhaben bereits von vornherein sehr gut in das Ortsbild eingebunden gewesen wäre und gewisse Lebensraumfunktionen erhalten geblieben wären. Ein möglicher Erhalt der Bäume wurde zu Beginn des Bauvorhabens intensiv geprüft und diskutiert. Ein sinnvoller Erhalt der Baumbestände und sonstigen Gehölzbestände (v.a. ältere Spitzahorn entlang der Grundstücksgrenze im Norden) war nicht möglich, da der Wurzelbereich der Bäume mit Garagen, Stellplätzen und vollversiegelten Fahrbereichen befestigt würde, was den Bestand der Baumbestände grundsätzlich in Frage stellt. Selbst wenn die Gebäude und befestigten Flächen etwas abgerückt worden wären, wäre es sehr unwahrscheinlich, dass die Baumbestände auf Dauer erhalten werden könnten.

Ein Erhalt der Gehölze an der Ostseite war ebenfalls nicht möglich, da die Böschung geändert werden musste.

Gleiches gilt auch für die Strauchhecke im mittleren Grundstücksbereich, die ohnehin nicht erhalten werden konnte.

Mit der Beseitigung der Gehölzbestände, insbesondere der älteren Bäume, wurden die Lebensräume von Pflanzen und Tieren in dem innerstädtischen Bereich bereits im Zuge der vollzogenen Bebauung erheblich beeinträchtigt.

Am 02.06.2020 erfolgte eine Begehung bezüglich der vorhandenen Vogelarten (nach einer Kurzbegehung am 16.05.2020). Es konnten zwar lediglich gemeine Arten festgestellt werden. Die Gehölzbestände haben aber zusammen mit den umliegenden Baumbeständen, u.a. am Torweiher sowie nördlich der Gerhardingerstraße, eine hohe Bedeutung für die im innerörtlichen Bereich vorkommenden Pflanzen- und Tierarten. Der Vorhabensbereich war Bestandteil eines innerstädtischen Grünzugs, der

sich vom Torweiher über die Gehölzbestände im südlichen Altstadtbereich bis zum Talraum des Rötzer Bachs nach Südwesten fortsetzt. Diese Qualitäten gehen im Vorhabensbereich vollständig verloren. Mit den geplanten Bepflanzungen kann im Wesentlichen lediglich zur Verbesserung der gestalterischen Qualitäten beigetragen werden.

Indirekte Auswirkungen auf diesbezüglich, v.a. gegenüber Störungen empfindliche Arten im relevanten Umfeld sind in gewissem Maße zu erwarten, treten jedoch in ihrer Bedeutung gegenüber den unmittelbaren Auswirkungen zurück.

Durch die mittlerweile vorhandene und noch geplante Bebauung werden gewisse Zerschneidungseffekte im innerstädtischen Grünzug hervorgerufen, wobei auch nach Realisierung des Bauvorhabens der Grünzug überörtlich betrachtet in erheblichen Teilen erhalten bleibt.

Insgesamt wurden durch die bereits vollzogene Bebauung erhebliche Auswirkungen auf die Lebensraumqualitäten hervorgerufen, wenngleich es sich um einen innerstädtischen Bereich handelt, der großräumig betrachtet von Bebauung umgeben ist. Mit der vorliegenden Änderung werden diesbezüglich praktisch keine weiteren Auswirkungen auf die Schutzgutbelange hervorgerufen. Allerdings kann nunmehr die Heckenpflanzung im Süden nicht realisiert werden, die im Laufe der Entwicklung Lebensraumfunktionen (für Arten im Siedlungsbereich) aufgewiesen hätte.

3.2 Orts- und Landschaftsbild

Mit dem Vorhaben wird die bestehende Bebauung im zentralen Ortsbereich von Neunburg vorm Wald geringfügig erweitert. Mit der Beseitigung der Gehölzbestände, u.a. der älteren Laubbaumbestände, wurde das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, wenngleich die Baumbestände nur unmittelbar vor Ort sowie im näheren Umfeld visuell prägend sind.

Damit sind landschaftsästhetisch bereichernde, den Ortsbereich auf einer begrenzten Fläche positiv prägende Strukturen von dem Vorhaben berührt.

Deshalb wurden auch im Hinblick auf das Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen, indem ortsbildprägende Gehölzbestände auf einer allerdings begrenzten Fläche beseitigt wurden.

Mit der vorliegenden Änderung werden im Hinblick auf das Landschaftsbild zusätzliche Auswirkungen insbesondere dadurch hervorgerufen, dass die geplante Heckenpflanzung im Süden nunmehr nicht realisiert werden kann.

3.3 Boden und Wasser

Durch die Bebauung wurden überwiegend unversiegelte, lediglich auf kleineren Teilflächen versiegelte oder überbaute Flächen in Anspruch genommen. Mit der Bebauung ging eine Versiegelung und sonstige Überprägung der Bodenprofile einher, wie sie mit jeder Wohnbebauung im Geschoßwohnungsbau verbunden sind.

Durch die Bebauung wurde außerdem die Grundwasserneubildung reduziert, aufgrund der Dimensionen der Bebauung jedoch in einem relativ unbedeutenden Ausmaß.

Von außerhalb des Baugebiets zufließendes Wasser spielt im vorliegenden Fall keine Rolle. Aufgrund der geringen Neigungen und der kennzeichnenden Nutzung, auch der

umliegenden Flächen gehen keine Gefährdungen durch wild abfließendes Wasser aus.

Die Grundwasserflurabstände im Gebiet sind so groß, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen bei den Baumaßnahmen keine Grundwasserhorizonte angeschnitten werden dürften. Austretendes Schichtwasser ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Die Auswirkungen durch die bereits errichtete Bebauung waren insgesamt aufgrund der relativen geringen Empfindlichkeit und Erheblichkeit allenfalls als mittel einzustufen. Mit der geplanten zusätzlichen Bebauung werden keine weiteren Versiegelungen hervorgerufen.

3.4 Klima und Luft

Durch die Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung und Beseitigung der Gehölzbestände wurde das Lokalklima nachteilig verändert, allerdings in einem Maße, dass dies für den Einzelnen insgesamt nicht spürbar sein dürfte, allenfalls unmittelbar vor Ort. Die positiven lokalklimatischen Wohlfahrtswirkungen der Bäume gingen verloren.

Insgesamt waren die Auswirkungen auf das Klima (Lokalklima) und die Luft als mittel bis hoch einzustufen. Durch die vorliegende Änderung ergeben sich keine weiteren nachteiligen Veränderungen.

3.5 Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler, sonstige denkmalrechtliche Belange sind durch die Gebietsausweisungen nicht betroffen.

Auch sonstige Belange des Menschen wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete usw. werden nicht tangiert.

Für die Erholung hatte das beanspruchte Gebiet nur eine vergleichsweise geringe unmittelbare Bedeutung. Wege, überörtlich bedeutsame Wander- und Radwege, intensive Erholungseinrichtungen etc. sind nicht betroffen. Der Fuß-/Radweg an der Ostseite ist weiterhin uneingeschränkt benutzbar. Die Gehölzkulissen in diesem Bereich wurden vollständig beseitigt, in geringem Umfang wurden Neupflanzungen durchgeführt.

Damit waren die Auswirkungen der bestehenden Bebauung insgesamt als mittel einzustufen. Die geplante zukünftige Bebauung bringt keine nennenswerten diesbezüglichen Veränderungen mit sich.

4. Artenschutzrechtliche Betrachtung im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Wie bei allen Vorhaben mit potenzieller Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen (Wohnbebauung im Geschößwohnungsbau), in wieweit bei den europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) sowie den nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten trotz der innerstädtischen Lage Verbotstatbestände im

Sinne von § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BayNatSchG ausgelöst werden. Die sog. „Verantwortungsarten“ sind erst nach Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung zu untersuchen.

Wirkungen des Vorhabens

Wie bei jeder Baumaßnahme werden auch im vorliegenden Fall baubedingte Beeinträchtigungen hervorgerufen. Diese halten sich jedoch bezüglich Zeitdauer und Intensität innerhalb relativ enger Grenzen. Es handelte sich um die Errichtung von 2 Wohnblöcken mit den entsprechenden Garagen, Stellplätzen und sonstigen Außenanlagen. Nunmehr werden noch in geringem Umfang zusätzliche Gebäude (Ferien- bzw. Tinyhäuser) errichtet.

Anlagebedingt erfolgten durch das Bauvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen. Es kam im Wesentlichen zu einer vollständigen Überprägung von Wiesenflächen und von relativ umfangreichen Gehölzbeständen, u.a. alten Bäumen (v.a. ca. 15 Stück Spitzahorn, 3 Buchen, 1 Fichte), die vor allem an der Nord- und Nordostseite im Randbereich der Grundstücke standen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf umgebende Lebensraumstrukturen sind vergleichsweise gering. Diesbezüglich besonders empfindliche Strukturen sind im Umfeld nicht ausgeprägt bzw. es ist bereits eine Vorprägung durch die bestehenden umliegenden Siedlungsstrukturen kennzeichnend.

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit stellte sich wie folgt dar (die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die bereits erfolgte Bebauung; durch die vorliegend geplante zusätzliche Bebauung im Südwesten werden auch im Hinblick auf den Artenschutz nur noch geringe Veränderungen hervorgerufen):

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie streng geschützte Arten nach nationalem Recht

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadenvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Fledermäuse

Die alten und älteren Bäume des Vorhabenbereichs wurden vor Baubeginn in Augenschein genommen. Eine ältere Buche wurde aus Sicherheitsgründen bereits beseitigt. Es wurden vereinzelt potenzielle Quartiere, z.B. einzelne Astlöcher und abplatzende Rinde festgestellt, die gegebenenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen darstellen könnten. Aufgrund der Höhe der Bäume ist nicht auszuschließen, dass im oberen Kronenbereich weitere solche Lebensstätten vorhanden sind. Ein Großteil der Gehölze ist jünger, so dass dort keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeprägt sein dürften.

Insgesamt kommt es wohl zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Angesichts der verbleibenden Bestände in der Umgebung, der innerstädtischen Situation und des nach derzeitigem Kenntnisstand (Inaugenscheinnahme) relativ geringen Umfangs von Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnte davon ausgegangen werden, dass trotz der Verluste die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse noch gewahrt sein dürfte.

Verluste und Beeinträchtigungen von Jagdlebensräumen konnten aufgrund der notwendigen Gehölbeseitigungen nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölzbestände können für den Nahrungserwerb von Fledermäusen bedeutsam sein. Im Umfeld gibt es in der Artenschutzkartierung einige Nachweise von Fledermäusen (Gatt. *Plecotus*, Fledermäuse allgemein).

In der Umgebung existieren weitere, relativ umfangreiche Gehölzbestände, u.a. älterer Bäume, die ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und für den Nahrungserwerb genutzt werden können.

Es war davon auszugehen, dass durch die baubedingte Gehölbeseitigung potenzielle Jagdgebiete und damit Nahrungslebensräume von Fledermäusen auf einer begrenzten Fläche verloren gehen. Angesichts der innerstädtischen Situation und der in der Umgebung verbleibenden relativ umfangreichen Gehölzbestände mit u.a. älteren Bäumen wurde davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand potenzieller lokaler Population nicht erheblich verschlechtert, so dass keine Störungsverbote ausgelöst würden.

Das Kollisionsrisiko wurde aufgrund der Art des Vorhabens nicht nennenswert erhöht, und die erforderlichen Gehölzrodungen werden im Zeitraum 01.10.-28./29.02. durchgeführt. Deshalb war die Auslösung von Tötungsverböten nicht zu erwarten. Für die Errichtung der nunmehr noch geplanten Bebauung sind aktuell keine Gehölbeseitigungen mehr erforderlich.

Sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln, Pflanzen

Aufgrund der Verbreitungsgebiete und der Lebensraumsprüche der Anhang IV-Arten und der sonstigen streng geschützten Arten dieser Tiergruppen war auszuschließen, dass Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten ausgelöst werden. Für Amphibienarten hatte das Gebiet keine Bedeutung als Lebensraum und Wanderkorridor. Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Arten der Amphibien gibt es auch für das Umfeld nicht.

Für die Zauneidechse bestand aufgrund der fehlenden, besonnten Saumstrukturen und sonstigen Lebensraumqualitäten in dem Vorhabensbereich kein Besiedlungspotenzial. Magere besonnte Strukturen, die als Lebensraum der Zauneidechse von Bedeutung sein könnten, gab es im Planungsgebiet, aufgrund der Beschattung durch die Gehölze und die hochgrasigen, meist dichten Wiesenbestände nicht. Bei den beiden Begehungen wurden in den Saumbereichen der Gehölze und auf den Wiesenflächen zwischen den Gehölzreihen keine Zauneidechsenvorkommen festgestellt.

Auch für die sonstigen Arten dieser Tiergruppen und die weiteren Tiergruppen mit relevanten Arten des Anhangs IV sowie die Pflanzenarten des Anhangs IV gab es im Gebiet kein Lebensraumpotenzial, so dass auch keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Europäische Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten bestehen die gleichen Verbotstatbestände wie für die Arten des Anhangs IV und die sonstigen streng geschützten Arten.

Es wurden vor den Rodungen zwei Begehungen durchgeführt (16.05., 02.06.2020). Es konnten lediglich gemeine Arten festgestellt werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vergleichsweise gering ist. Anspruchsvollere Arten städtischer Bereiche, die u.a. in größeren Gärten, Grünanlagen und Parks vorkommen, wie z.B. der Gartenrotschwanz, konnte nicht festgestellt werden. Da keine systematischen Erhebungen stattfanden, ist ein Vorkommen solcher Arten jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Gehölzgebundene Arten (einschließlich Höhlenbrüter)

Durch die mit dem bereits vollzogenen Bauvorhaben zwangsläufig notwendigen Gehölzbeseitigungen, u.a. auch älterer Bäume, kam es zu erheblichen Lebensraumverlusten für Vögel. Wie erwähnt, wurden bei den Begehungen lediglich gemeine Arten festgestellt, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden. Dementsprechend wurde aufgrund des innerstädtischen Umfeldes nach dem vorliegenden Kenntnisstand davon ausgegangen, das trotz der erheblichen Verluste an Gehölzlebensräumen sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (verbleibende umliegende Gehölzbestände) gewahrt wird und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht erheblich verschlechtert (vergleichsweise geringe Wirkungsempfindlichkeit bei den gemeinen Arten). Auf Sicht konnten nur in relativ geringem Maße Baumhöhlen vorgefunden werden, so dass davon ausgegangen wird, dass auch für die höhlenbrütenden Arten keine Verbotstatbestände hervorgerufen werden dürften.

Mit der nunmehr geplanten Bebauung sind keine Rodungen mehr erforderlich.

Zusammenfassung

Durch das bereits gebaute Vorhaben wurden umfangreiche Gehölzrodungen auch älterer Bäume erforderlich.

Weder bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und den nach nationalem Recht streng geschützten Arten noch bei den Europäischen Vogelarten waren nach dem vorliegenden Erkenntnisstand Verbotstatbestände zu erwarten. Eine ausnahmsweise Zulassung war deshalb nicht erforderlich. Um Tötungsverbote sicher auszuschließen, wurden die erforderlichen Gehölzrodungen im Zeitraum 01.10.-28./29.02. des Jahres durchgeführt.

Weitere Gehölzbeseitigungen für das in der vorliegenden Änderung geplante Bauvorhaben sind nicht erforderlich.

5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Aufgrund der Anwendung des § 13a BauGB ist nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Fläche unter 20.000 m²) und § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits erfolgt bzw. zulässig anzusehen sind. Dies gilt auch für die vorliegende Änderung.

6. Fazit

Für eine sachgerechte Abwägung ist es auch im Verfahren nach § 13 a BauGB erforderlich, die Auswirkungen der Baugebietsausweisung auf die Schutzgutbelange und den speziellen Artenschutz zu betrachten.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass mit der bereits erfolgten Realisierung des Bauvorhabens erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen würden. Es wurden umfangreiche Gehölzbestände beseitigt, u.a. auch ältere Bäume, die zwar im innerstädtischen Bereich liegen und dadurch gewissen Vorbelastungen unterliegen. Dennoch hatten diese Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren, für das Orts- und Landschaftsbild sowie das Lokalklima. Nach dem vorliegenden Kenntnisstand war davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung des Rodungszeitpunkts als Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Gesamtzusammenhang hervorgerufen werden.

Mit der geplanten, vorliegenden Änderung werden nur noch vergleichsweise geringe Auswirkungen hervorgerufen. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlichen Belange.

Aufgestellt: Pfreimd, 22.06.2023

Gottfried Blank
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten